

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM BESCHLUSS

3 K 193/03

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsichtnahme in einen abfallrechtlichen Entsorgungsvertrag

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 24. März 2005

durch

Richter am Verwaltungsgericht Kirkes als Berichterstatter

beschlossen:

Den Beteiligten wird zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits der Abschluss folgenden Vergleichs vorgeschlagen:

- 1. Der Beklagte übersendet den Klägern über deren Prozessbevollmächtigte eine Kopie des zwischen dem Landkreis ... ("Auftraggeber") und der ... Deutschland GmbH sowie der ... GmbH ("Auftragnehmer") unter dem 10. September 2002 geschlossenen Entsorgungsvertrages einschließlich des unter dem 6. März 2003 hierzu vereinbarten Anhangs 1 und des hierzu unter dem 22./28. April 2003 vereinbarten Anhangs 2 bei Schwärzung des Textes der folgenden vertraglichen Regelungen:
- §§ 1 Abs. 4 -geändert durch Anhang 1-, 2 Abs. 5 bis 8, 4 Abs. 1, 7 -geändert durch Anhang 1-, 8, 10 Abs. 7, 12 -geändert durch Anhang 2-, 13, 14 Abs. 2 geändert durch Anhang 2-, 15 Abs. 1, 18; die Schwärzungen sparen den Titel der jeweils betroffenen Paragrafen bzw. die Nummer des jeweils betroffenen Absatzes aus.
- 2. Die Beigeladene stimmt der Übersendung der teilgeschwärzten Kopie gemäß Nr. 1 durch den Beklagten an die Kläger zu.
- 3. Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Kläger als Gesamtschuldner zu einem Drittel und der Beklagte zu zwei Dritteln; ihre außergerichtlichen Kosten trägt die Beigeladene selbst.

Gründe

Der Vergleichsvorschlag beruht auf § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann ein gerichtlicher Vergleich zur vollständigen Beilegung des Rechtsstreits auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Berichterstatters schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

Dem Vergleichsvorschlag liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

Nach Maßgabe der für die gerichtliche Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit streitentscheidenden Sach- und Rechtslage - insoweit ist hinsichtlich des geltend gemachten Verpflichtungsbegehrens der Kläger auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen - dürfte den Klägern unzweifelhaft eine Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO zur Seite stehen. Diese ergibt sich nicht zuletzt aus dem jedenfalls seit Anbringen des Akteneinsichtsgesuchs im August 2002 bestehenden und dem Beklagten gegenüber manifestierten politischen Mitgestaltungswillen der Kläger hinsichtlich der (politisch zu entscheidenden) Frage der Art und Weise der Durchführung der Abfallentsorgung im Bereich des Landkreises ... , wobei die ersten diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen der politischen Entscheidungsträger jedenfalls bereits in Gestalt des

streitbetroffenen Entsorgungsvertrages getroffen worden waren. Soweit ein auf das Umweltinformationsgesetz i.d.F. vom 23. August 2001 (i.F.: UIG a.F.) gestützter Akteneinsichtsanspruch in Rede steht, dürfte es keines besonders zu begründenden Akteneinsichtsinteresses der Kläger bedürfen; soweit ein auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) gestützter Akteneinsichtsanspruch in Rede steht, reicht jedenfalls ein Interesse an politischer Mitgestaltung zur Begründung des Akteneinsichtsinteresses aus (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 AIG). Es ist nicht ersichtlich, dass es eines weitergehenden Akteneinsichtsinteresses der Kläger und dessen Darlegung bedürfen könnte. Aus den nachfolgenden Gründen wird von einer überwiegenden Erfolgswahrscheinlichkeit des Akteneinsichtsbegehrens der Kläger in Bezug auf Teile des in Rede stehenden Entsorgungsvertrages auszugehen sein.

Es spricht vieles dafür, dass die Kläger die Einsicht in den Entsorgungsvertrag einschließlich seiner inzwischen erfolgten Änderungen ("Anhänge") unmittelbar nach Maßgabe der Vorschriften der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU L 41/26 vom 14. Februar 2003; i.F.: Richtlinie) beanspruchen können und ihnen darum ein entsprechender Akteneinsichtnahmeanspruch zur Seite steht.

Denn die Vorschriften des UIG a.F. sind nicht mehr in Kraft und es besteht kein anderweitiges Landesrecht bezüglich der hier betroffenen Umweltinformationen. Nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie ist die (Vorläufer-)Richtlinie 90/313/EWG zum 14. Februar 2005 aufgehoben worden; nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2005 nachzukommen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland offenkundig nicht vollumfänglich nachgekommen, da hier zwar am 14. Februar 2005 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (i.F.: UIG n.F.) als Art. 1 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in Kraft getreten ist unter gleichzeitigem Außerkrafttreten des UIG a.F. (Art. 9 Abs. 1), der Anwendungsbereich des UIG n.F. allerdings auf die informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts beschränkt ist (§ 1 Abs. 2 UIG n.F.). Im Gegensatz zum UIG a.F. findet das UIG n.F. demzufolge keine Anwendung z.B. im Bereich der Länder und Kommunen. Es ist auch

bislang keine Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz des Landes Brandenburg erfolgt. Daher dürfte einiges dafür sprechen, dass die inhaltlich unbedingten und hinreichend genauen Bestimmungen der jedenfalls auf der Ebene des Landesrechts nicht fristgemäß umgesetzten Richtlinie zu Gunsten der durch diese Richtlinie berechtigten Bürger unmittelbar anzuwenden sind (vgl. zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien EuGH, NJW 1986, 2178; NJW 1994, 2473). Hierbei muss allerdings noch erst geklärt werden, inwieweit einer unmittelbaren Anwendung der Vorschriften der Richtlinie entgegen steht, dass sie möglicherweise nicht nur Rechte für die Bürger begründen, sondern zugleich auch in Rechte von Bürgern eingreifen (indem z.B. Umweltinformationen dritter Personen - wie hier z.B. der Beigeladenen - betroffen sind). Wegen des in § 1 AIG geregelten Vorrangs bereichsspezifischer Akteneinsichtsregelungen dürfte bei Annahme der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie allein der hierauf zu stützende Akteneinsichtsanspruch der Kläger in Frage kommen. Es bietet sich an, den rechtlichen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Anwendbarkeit der Richtlinie durch Abschluss eines Vergleichs, der die diesbezüglichen Rechtsfragen offen lässt, zu begegnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 2 der Richtlinie dürfte es sich bei dem in Rede stehenden Entsorgungsvertrag zweifelsohne um eine "Umweltinformation" handeln, da er eine Maßnahme darstellt, die sich auf den Zustand der Umwelt auswirkt oder zumindest wahrscheinlich auswirken wird (vgl. Art. 2 Nr. 1 lit. c der Richtlinie). Denn es liegt auf der Hand, dass der Beklagte durch den Entsorgungsvertrag seiner nach dem Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz bestehenden Entsorgungsverpflichtung nachzukommen trachtet, die wiederum in das Geflecht umweltrelevanter Bestimmungen des Bundes eingebunden ist; materielles Abfallrecht betrifft immer auch die Frage nach dem Zustand von Umweltbestandteilen. Ebenso dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass der Beklagte "Behörde" i.S.d. Richtlinie ist, nämlich eine Stelle der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (vgl. Art. 2 Nr. 2 lit. a der Richtlinie). Danach dürfte den Klägern gemäß Art 1 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß § 4 der Richtlinie Zugang zu dem Entsorgungsvertrag gewährt werden müssen, da der Vertrag beim Beklagten vorhanden ist. Als Ausnahmegrund nach Art. 4 der Richtlinie kommt hier namentlich und insbesondere das Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses in Betracht, wonach berechtigte wirtschaftliche Interessen geschützt werden (Art. 4 Abs. 2 lit. d der Richtlinie). Unter Zugrundelegen der bei Schrader, in Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, Handkommentar, 2.A., Rz. 24 zu § 8 genannten vier Tatbestandsvoraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (nämlich: im Zusammenhang mit einem

Geschäftsbetrieb stehende Tatsachen; Kenntnis nur eines begrenzten Personenkreises; Geheimhaltungswillen des Betriebsinhabers; schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse) dürfte hinsichtlich der im Vergleichsvorschlag genannten Regelungen des Entsorgungsvertrages und seiner "Anhänge" von Ausnahmen in Bezug auf die im Vergleichsvorschlag bezeichneten Regelungen vom Umweltinformationsanspruch der Kläger auszugehen sein. Dazu sei im Einzelnen im Rahmen des Vergleichsvorschlages folgendes ausgeführt:

- §§ 1 Abs. 4 sowie 2 Abs. 5 bis 7 des Entsorgungsvertrages betreffen Regelungen, welche die investiven Entscheidungen der Beigeladenen und damit ihren Geschäftsbetrieb insbesondere wegen ihr auferlegter Risiken in verbindlicher Weise beeinflussen, also Rückschluss auf die finanziellen Bewegungsräume der Beigeladenen zulassen.
- § 2 Abs. 8 des Entsorgungsvertrages wirkt sich unmittelbar auf die Werthaltigkeit der von der Beigeladenen im Geschäftsverkehr verhandelten oder zu verhandelnden Angebote aus.
- § 4 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages berührt unmittelbar die über den Entsorgungsvertrag selbst hinausreichenden Geschäftspotenziale der Beigeladenen.
- § 7 in Gestalt der Änderungen in Anhang 1 betrifft das vereinbarte Entgelt unter Darlegung der Kalkulationsgrundlagen, welche ihrerseits auch keiner beschränkten Öffentlichkeit bekannt gegeben worden sind.
- § 8 des Entsorgungsvertrages betrifft Veränderungen des vereinbarten Entgelts ebenfalls unter Darlegung der hierfür vereinbarten Kalkulationsgrundlagen.
- § 10 Abs. 7 und § 12 in Gestalt der Änderungen in Anhang 2 des Entsorgungsvertrages wirken sich unmittelbar auf die geschäftliche Betätigung der Beigeladenen am Markt aus; die Preisgabe der entsprechenden Vertragsbestimmungen ließe Rückschlüsse auf den allgemeinen Geschäftserfolg der Beigeladenen zu.
- § 13 des Entsorgungsvertrages wirkt sich unmittelbar auf die geschäftliche Situation der Beigeladenen aus.
- § 14 Abs. 2 in Gestalt der Änderungen in Anhang 2 des Entsorgungsvertrages wirkt sich auf die Kreditfähigkeit der Beigeladenen am Markt aus.
- § 15 Abs. 1 des Entsorgungsvertrages betrifft unmittelbar die Konkurrenzsituation der Beigeladenen auf dem Markt.
- § 18 des Entsorgungsvertrages betrifft unmittelbar die finanzielle Situation der Beigeladenen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beigeladene keiner Bilanzierungspflicht unterliegt, so dass die entsprechenden Daten nicht bereits anderweitig öffentlich zugänglich sind.

Hinsichtlich sämtlicher hier aufgeführten Vertragsregelungen dürfte es sich um schützenswerte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Beigeladenen handeln, denen

wiederum kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe gegenüber stehen dürfte. Gegen die Annahme eines solchen überwiegenden öffentlichen Bekanntgabeinteresses dürfte hier sprechen, dass der in Rede stehende Vertrag seine politische Legitimation in nichtöffentlicher Beratung und Beschlussfassung im Kreistag gefunden hat und der kommunalparlamentarischen Kontrolle unterliegt; dem grundgesetzlichen Prinzip der repräsentativen Demokratie entspricht diese Wahrnehmung und Verantwortung des öffentlichen Interesses. Eine politische Mitwirkung außerhalb der von Gesetzes wegen zur Entscheidungsfindung berufenen Stellen wird durch den Schutz der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im vorliegenden Fall wohl auch nicht, erst Recht nicht wesentlich erschwert, zumal sich diese Mitwirkungsmöglichkeit ohnehin auf die von Gesetzes wegen vorgesehenen Verfahren beschränkt.

Die vorgeschlagene Kostenregelung berücksichtigt den Umstand, dass die Kläger lediglich eingeschränkt Akteneinsicht erhalten, allerdings wesentliche Teile des Vertrages nicht offenbart werden; andererseits wird der Beklagte mit seiner bisherigen Haltung überwiegend nicht durchdringen können. Die Beigeladene hat keinen Sachantrag gestellt.

Kirkes